

FAQ des Webinars "Ausland und Entsendung"

Gelten als „Mitgliedstaaten“ die Länder der EU oder auch des EWR?

Mitgliedsstaaten im Sinne der A1 Bescheinigung sind die 28 Staaten der Europäischen Union (EU), des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz. Zudem gilt es für Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat wohnen.

Welchem Sozialversicherungsrecht unterliegt ein Mitarbeiter, der nur einen Tag die Woche in der Schweiz im Homeoffice arbeitet, sonst in Deutschland?

Da der Arbeitnehmer überwiegend in Deutschland tätig ist, gilt für ihn das deutsche Sozialversicherungsrecht, auch für den Tag der Heimarbeit.

Gilt eine Dienstreise ins Ausland zu einem Messebesuch als Entsendung?

Ja, jegliche Tätigkeit im Ausland für einen deutschen Arbeitgeber ist zunächst eine Entsendung. Damit deutsches Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung findet, müssen jedoch die weiteren Voraussetzungen (zeitliche Begrenzung, weitere Bindung zum deutschen Arbeitgeber) gegeben sein.

Folie 14: Wenn jemand in den Niederlanden Home-Office macht, jedoch einen Arbeitsvertrag mit einer Firma aus Hong Kong hat, zahlt er die SV-Abgaben in den Niederlanden, richtig? Das heißt, wir bräuchten dort einen Steuerberater, der die Abgaben abführt, oder?

Übt ein Arbeitnehmer die Heimarbeit im Ausland aus, wird als Beschäftigungsort der Ort der ausländischen Arbeitsstätte (= Wohnort) angesehen. Dementsprechend unterliegt der Arbeitnehmer dem Sozialversicherungsrecht des Staates, in dem er seinen Heimarbeitsplatz hat. In dem dargestellten Fall gilt somit niederländisches Sozialversicherungsrecht

Folie 16: Wie definiert sich der überwiegende Teil, an dem die Beschäftigung ausgeübt wird (im § 9 Abs. 3 SGB IV)? Ist dies ein fester Prozentsatz? Oder feste Arbeitstage pro Woche?

Überwiegend bezieht sich hier auf den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit. Sollte der zeitliche Umfang der Beschäftigung auf mehreren festen Arbeitsstätten gleich sein, wird aufgrund anderer Kriterien, die den örtlichen Bezug betreffen, der überwiegende Beschäftigungsort ermittelt. Dies kann zum Beispiel das jeweils erzielte Arbeitsentgelt sein.

Folie 36: Zählen Geschäftsführer bei A1 als Arbeitnehmer?

Bei Geschäftsführern ist zunächst im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob es Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung oder selbstständig Tätige sind. Für die Beurteilung einer Entsendung und zum Beispiel der Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist dies jedoch unerheblich. Den Nachweis, dass selbstständige Geschäftsführer nach deutschem Recht sozialversichert sind, müssen auch privat Versicherte im EU-Ausland vorlegen können. In diesem Fall stellt die Deutsche Rentenversicherung eine A1-Bescheinigung aus.

Ist der maschinelle Antrag ab 2020 auch bei der Deutschen Rentenversicherung möglich? Bisher war dies nur in Papierform möglich.

Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund soll auch dort eine elektronische Antragsstellung mittels sv.net möglich sein.

Wir benötigen bei einer Ausstrahlung/Entsendung eine A1 Bescheinigung. Wie läuft es bei einer Einstrahlung, also aus dem Ausland? Gibt es für diesen Fall auch einen Antrag?

Bei einer Einstrahlung muss der ausländische Arbeitgeber die A1-Bescheinigung bei seinem für das Ausland zuständigen Sozialversicherungsträger beantragen. Liegt keine A1-Bescheinigung aus dem Ausland vor, gilt deutsches Sozialversicherungsrecht.

Folie 37: Sehen die Krankenkassen vor, das sv.net zu optimieren? Z.B. Profile speichern zu können wäre sinnvoll. Bisher ist es nicht gerade effektiv.

Diese Frage richten Sie doch bitte direkt an die itsg als Softwareentwickler von sv.net:
<https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/unterstuetzung-support/>

Folie 36: Gibt es Behörden oder Betriebe, welche vom A1-Verfahren befreit sind?

Nein, das Territorialprinzip gilt für alle Betriebe und Behörden. Zu beachten ist jedoch, dass bei Botschaften und Konsulaten eventuell auf dem jeweiligen Grundstück dieser ausländischen Vertretung das jeweilige Recht des Landes der ausländischen Vertretung gilt.

Der Mitarbeiter wird für drei Tage zu einer Montage nach Frankreich geschickt. Der Antrag wird entsprechend gestellt. Dann stellt sich heraus, dass er zwei Tage länger bleiben muss, um die Reparatur abzuschließen. Ist dann ein neuer Antrag zu stellen?

Ja, da die zeitliche Befristung (Ende der Entsendung) auf der A1-Bescheinigung niedergelegt ist.

Folie 40: Ein Mitarbeiter fährt für einen Tag zu einem Kundentermin in Österreich. Auf dem Rückweg am zweiten Tag besucht er noch einen Kunden in Tschechien. Brauche ich da zwei verschiedene A1-Bescheinigungen?

Ja, es wird für jedes einzelne Land eine A1-Bescheinigung benötigt. Es ist jedoch möglich, eine A1-Bescheinigung für mehrere Länder direkt bei der DVKA zu beantragen.

GKV-Spitzenverband
 DVKA
 Postfach 200464
 53134 Bonn
 Telefax: 0228-9530-601

Jetzt könnte es passieren, dass ein Praktikant aus dem EU-Ausland nach Deutschland zum dreimonatigen Praktikum kommt und eine A1-Bescheinigung vorlegt. Dann ist er in seinem Land SV-versichert und zahlt in Deutschland keine SV?

Mit der A1-Bescheinigung weist der Praktikant nach, dass er bereits dem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Deutsche Sozialversicherungspflicht tritt somit nicht ein.

Der Mitarbeiter reist zu einem Einsatz in Belgien über die Niederlande. Ist auch eine A1 für das Durchreiseland zu stellen?

Entscheidend ist, ob die berufliche Tätigkeit bei Durchreisen durch Transitländer tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, wird keine A1-Bescheinigung für den betreffenden Staat benötigt. Dienstliche Telefongespräche oder E-Mails während des Transits sind marginal und bleiben außer Betracht. Sofern es sich jedoch um einen Kraftfahrer handelt, übt er bei der Durchreise seine Tätigkeit aus, denn der Transport und somit die Fahrzeit ist seine Beschäftigung. Insofern gilt auch hier das Prinzip, dass Arbeitnehmer bei Kontrollen im Ausland nachweisen können müssen, dass das Sozialversicherungsrecht des Entsendelandes weiter gilt. Insbesondere in Frankreich und Österreich wird aufgrund nationaler Vorschriften das Mitführen von A1-Bescheinigungen angeraten.

Wird eine A1-Bescheinigung benötigt, wenn Mitarbeiter auf der Dienstreise ein EU-Ausland durchqueren? Beispiel Anfahrt aus dem Saarland über Frankreich nach Baden-Württemberg.

Vgl. Antwort auf vorherige Frage.

Wie verhält es sich, wenn aufgrund eines Verkehrsstaus die Ausweichroute, eine kurze Teilstecke, durch die Niederlande führt? Der Kunde, der angefahren wird, befindet sich aber wieder in Deutschland.

Vgl. Antwort auf vorherige Frage.

Muss eine A1 Bescheinigung in Papierform mitgeführt werden oder gilt auch das pdf auf dem Rechner oder Mobiltelefon?

Der Ausdruck ist die Original-A1-Bescheinigung. Sie kann schwarz-weiß oder in Farbe erfolgen. Dieser Ausdruck muss dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Tipp: Ein Farbdruck vermeidet mögliche Akzeptanzprobleme im Ausland.

Unter welche Regelungen fallen z.B. einwöchige Dienstreisen in die USA? Wie müssen diese ggf. beantragt werden, da dies ja nicht über die A1 und sv.net geht?

Dienstreisen in die USA fallen unter das deutsch/amerikanische Sozialversicherungsabkommen, welches jedoch nur die Rentenversicherung betrifft. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung ist die USA „vertragloses Ausland“, mit der Folge, dass dort das amerikanische Sozialversicherungsrecht gilt.

Folie 41: Wie berechnet sich die Frist von 24 Monaten? Unser Mitarbeiter ist ca. 5-6 Tage pro Quartal in Österreich. Das wird aber über Jahre so gehen.

Die 24-Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Entsendung. Ist der maximale Zeitraum ausgeschöpft, kann eine weitere Entsendung für

- denselben Arbeitnehmer
- dasselbe Unternehmen und
- denselben Mitgliedstaat

erst nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Monaten erfolgen.

Folie 41: Sofern ein Mitarbeiter für 24 Monate remote work betreibt und das in unterschiedlichen Ländern – wie ist das zu handhaben? Ist der Beschäftigungsort dann nicht überwiegend in Deutschland? Oder bezieht sich überwiegend auf max. 24 Monate?

Remote Work (in etwa: "Fernarbeit") unterscheidet sich von der Arbeit im Home-Office dadurch, dass sie an jedem beliebigen Ort stattfinden kann. Die Bewertung, welcher Ort bei dieser Art der Tätigkeit als Beschäftigungsort gilt, ist – entsprechend der Vorgaben des § 9 SGB IV – grundsätzlich danach auszurichten, wo die Beschäftigung überwiegend ausgeübt wird. Überwiegend bezieht sich auch hier auf den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit. Sollte der zeitliche Umfang, der Beschäftigung auf mehreren festen Arbeitsstätten gleich sein, wird aufgrund anderer Kriterien, die den örtlichen Bezug betreffen, der überwiegende Beschäftigungsort ermittelt. Dies kann zum Beispiel das jeweils erzielte Arbeitsentgelt sein.

Frage zur Einstrahlung: Müssen wir uns als Arbeitgeber die A1-Bescheinigung eines EU-Ausländers vorlegen lassen, wenn er im Rahmen einer kurzfristigen Entsendung bei uns tätig wird?

Ja, das Gleiche, das für eine Ausstrahlung gilt, gilt auch für eine Einstrahlung. Insofern benötigen diese Arbeitnehmer eine im Ausland ausgestellte A1-Bescheinigung für ihre Tätigkeit in Deutschland.

Was versteht man unter „Helferberufe“?

Hierbei handelt es sich um spezielle Berufe in der Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen.

Wie kann ich Arbeitnehmer auf einer Dienstreise nach Bosnien (nicht EU-Land) absichern?

Umfassende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html?country=Bosnien+und+Herzegovina+\(F%C3%B6derationsgebiet\)](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html?country=Bosnien+und+Herzegovina+(F%C3%B6derationsgebiet))

Hier steht Ihnen auch das Merkblatt „Arbeiten in Bosnien und Herzegowina“ zum Download zur Verfügung.

Folie 55: Was versteht man unter der Leistungshilfe einer Krankenkasse?

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte - EHIC (oder alternativ mit der PEB) können gesetzlich krankenversicherte Personen aus einem der 27 anderen Mitgliedstaaten der EU sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland direkt einen deutschen Leistungserbringer in Anspruch nehmen. Dieser stellt die medizinisch notwendigen Sachleistungen zur Verfügung und rechnet seine Leistungen mit einer vom Patienten gewählten deutschen Krankenkasse ab.

Mitarbeiter kommen von der ausländischen Tochtergesellschaft zur deutschen Muttergesellschaft für Besprechungen. Müssen diese Mitarbeiter eine A1 Bescheinigung vorlegen?

Das Gleiche, das für eine Ausstrahlung gilt, gilt auch für eine Einstrahlung. Insofern benötigen diese Arbeitnehmer eine im Ausland ausgestellte A1-Bescheinigung für ihre Tätigkeit in Deutschland.

Muss auch ein A1-Antrag gestellt werden, wenn ein Mitarbeiter für Schulungen oder Vorträge nur stundenweise ins Ausland fährt?

Ja, da hier tatsächlich eine Tätigkeit im Ausland verrichtet wird.

Einer unser Arbeitnehmer soll mit einer Arbeitnehmerüberlassung nach Österreich entsendet werden. Nachdem wir den A1-Antrag über sv.net gestellt haben, wurde uns die Ablehnung des Antrages zurückgemeldet (Grund 07). Bedeutet das, dass bei einer Arbeitnehmerüberlassung ins Ausland eine A1-Bescheinigung nicht nötig ist?

Eine A1-Bescheinigung ist notwendig. Bezüglich des Ablehnungsgrundes wenden Sie sich doch bitte an die itsg als Softwareentwickler von sv.net:

<https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/unterstuetzung-support/>

Wie werden einzelne kurzzeitige Dienstreisen zusammengerechnet bezüglich der Anrechnung auf die 24 Monate? Nach welcher Pausenzeit sind erneut 24 Monate Entsendung in das jeweilige Land möglich?

Die zulässige Höchstdauer beträgt bei Entsendung in Mitgliedstaaten 24 Monate. Ist der maximale Zeitraum ausgeschöpft, kann eine weitere Entsendung für

- denselben Arbeitnehmer
- dasselbe Unternehmen und
- denselben Mitgliedstaat

erst nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Monaten erfolgen. Im Falle einer längeren Aussetzung der Arbeiten steht es den Betroffenen frei,

- entweder die geplante Entsendedauer beizubehalten oder
- die Entsendung zu beenden, um – unter Berücksichtigung der notwendigen Unterbrechung von mind. zwei Monaten – eine erneute Entsendung derselben Person oder einer anderen Person zu veranlassen, falls die einschlägigen Voraussetzungen vorliegen.

Ein in Deutschland angestellter Brite ist dauerhaft in UK tätig, britischer Nationalität und dort wohnhaft. Benötigt er für die deutsche SV-Prüfung eine britische A1-Bescheinigung?

Der Beschäftigungsort liegt in GB, somit gilt das britische Sozialversicherungsrecht.

Eine Firma hat ihren Dienstsitz in Deutschland, Dienstreisen werden mit Flügen unternommen (der Flughafen liegt in der Schweiz), allerdings sitzt der Kunde wiederum in Deutschland. Muss für den Flug eine A1-Bescheinigung beantragt werden?

Nein, entscheidend ist auch hierbei, dass die berufliche Tätigkeit bei der Anreise zum Flughafen tatsächlich nicht ausgeübt wird. Es wird somit keine A1-Bescheinigung für die Schweiz benötigt. Dienstliche Telefongespräche oder E-Mails während der Wartezeit im Flughafen sind marginal und bleiben außer Betracht.

Wir sind ein kleines Einzelunternehmen im Transportgewerbe. Wenn ich als selbstständiger Einzelunternehmer ins Ausland fahre (teilweise mit dem LKW oder zu Kundenterminen) habe ich bisher die A1-Bescheinigung „Vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbstständigen in einem anderen Mitgliedsstaat“ ausgefüllt. Gibt es hierzu bereits eine Möglichkeit dies über sv.net zu machen, damit ich den Antragsnachweis erhalte? Bis ich Antwort der Krankenkasse erhalte, dauert es meistens eine Woche. Wir erhalten unsere Aufträge immer donnerstagsabends für die kommende Woche. In dieser Zeit kommt die A1-Bescheinigung nicht per Post.

Nach Absenden des Antrags – auch per sv.net – sollte vom Entgeltabrechnungsprogramm ein Antragsnachweis erstellt werden. Dieser dient als Beleg dafür, dass vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung gestellt wurde. Die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben dann per Gesetz drei Arbeitstage Zeit, die elektronisch beantragte Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln – vorausgesetzt sie haben festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Wie und wo beantrage ich eine Bescheinigung für das vertragslose Ausland?

Wie auf Folie 50 dargestellt, richtet sich dies nach dem jeweiligen Status der entsendeten Person. Bei gesetzlich Krankenversicherten ist der Antrag bei der Krankenkasse, bei privatversicherten Personen bei der Deutschen Rentenversicherung und bei Minijobbern bei der Minijob-Zentrale zu stellen.

Ist bei freiwillig Krankenversicherten in einer gesetzlichen Krankenkasse die Rentenversicherung für die A1 zuständig?

Nein, die Krankenkasse ist für alle bei ihr Versicherten zuständig, egal ob freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte.

Brexit: Bedeutet die Übergangsregelung, dass bei Reisen nach GB weiterhin bis 31.12.2020 eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss? Oder endet die Pflicht mit dem 31.01.2020?

Im Rahmen des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommens sind während einer Übergangsphase bis zum 31.12.2020 u. a. die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 vollumfänglich weiter anwendbar. Gilt für eine Person das deutsche Recht, während sie im Vereinigten Königreich eine Erwerbstätigkeit ausübt (z. B. weil sie dorthin entsandt ist), so sind auch über den 31.12.2020 hinaus die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar, solange die Situation ununterbrochen fortbesteht. Das bedeutet z. B., dass bei einer Entsendung in das Vereinigte Königreich, die spätestens am 31.12.2020 beginnt, eine A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate – also bis max. zum 30.12.2022 – ausgestellt werden kann, wenn auch die sonstigen Entsendevoraussetzungen erfüllt sind.

Bei privat Versicherten muss ich den Antrag ja bei der Deutschen Rentenversicherung abgeben. Ich finde hier keinen Link auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung. Gibt es hier vorgefertigte Formulare oder ist es ein formloses Schreiben, das ich einreichen muss?

Der Antrag kann maschinell durch ein entsprechendes Programm oder per sv.net an die Deutsche Rentenversicherung Bund gesandt werden.

Gibt es zentrale Anlaufstellen bzw. wer unterstützt die deutschen Arbeitgeber bezüglich SV-Pflicht im Ausland?

Unterstützung erfahren Sie durch die jeweilige Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist, der DVKA oder über das Firmenkundenportal der TK.